

Informationsblatt

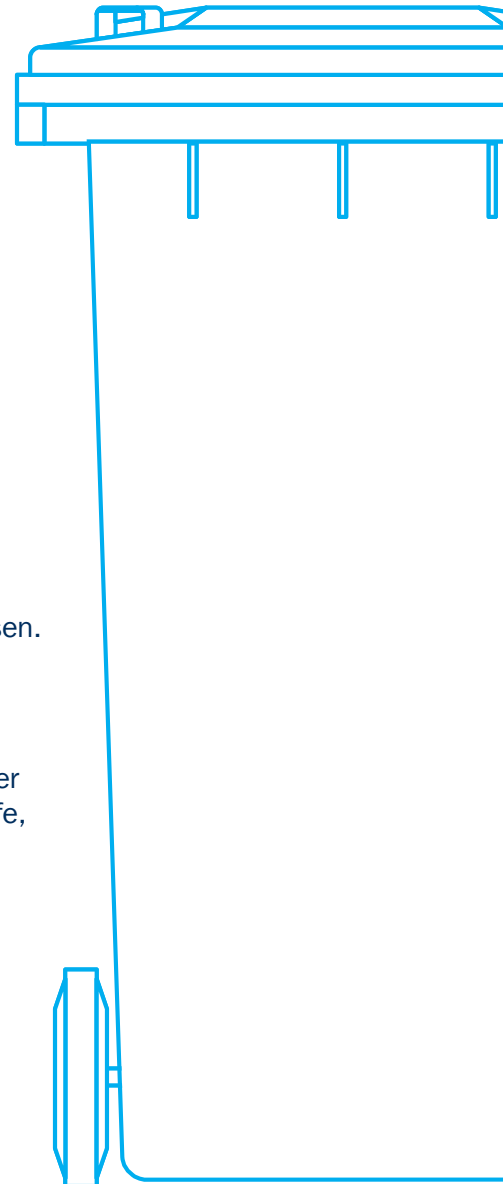
Anforderungen an **Zufahrtstraßen,** **Transportwege** und **Standplätze**

Zufahrtstraßen/-wege für Entsorgungsfahrzeuge

- Entsorgungsfahrzeuge dürfen nur auf Straßen/Wegen eingesetzt werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.
- Straßen/Wege müssen ausreichend befestigt und ebenerdig sein.
- Vorgegeben sind eine
 - Mindesttraglast von 26 t (maximale Einzelachslast 11,5 t)
 - Fahrbahnbreite von mindestens 3,55 m (ohne Begegnungsverkehr, bei geradem Straßenverlauf)
 - Fahrbahnbreite von mindestens 4,75 m (bei Begegnungsverkehr)
 - lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand
- Dächer, Äste von Hecken und Bäumen, Straßenlaternen u.ä. dürfen die angegebenen Maße nicht beschränken.
- Befestigte Bankette verhindern ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen.
- Ein- und Ausfahrten, Kurven oder Verschwenkungen der Fahrbahn (z.B. an Pflanzinseln, Bäumen, ausgewiesenen Parkplätzen) müssen für die Durchfahrt dreiachsiger Fahrzeuge geeignete Radien aufweisen.
- Beim Überfahren von Bodenschwellen ist eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Fahrzeugs zu garantieren.
- Ein Rückwärtsfahren von Entsorgungsfahrzeugen ist gemäß § 16 DGUV Vorschrift 44 untersagt. Sackgassen müssen an deren Ende über eine für dreiachsige Fahrzeuge geeignete Wendeanlage (Wendekreis, -schleife, -hammer) verfügen.

Transportwege

- Transportwege müssen ebenerdig, trittsicher und möglichst stufenfrei sein.
- Der Oberflächenbelag ist befestigt, stoßfrei verlegt und gut berollbar. Unebenheiten (z.B. Rasengittersteine, Splitt, defekte Wegplatten) sind nicht vorhanden.
- Ist der Behältertransport über Treppen unvermeidlich, müssen diese mängelfrei und trittsicher sein, sowie ein griffsicher befestigtes Geländer aufweisen.



- Transportwege sollen grundsätzlich kein Gefälle aufweisen. Ein Transport vierrädriger Behälter (660 l, 1.100 l) über ein Gefälle ist unzulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann ein zweirädriger Behälter (bis 240 l) über ein maximales Gefälle von 12,5 % gezogen werden.
- Vorgegeben sind
 - Durchgangswege und Türöffnungen einer Mindestbreite von 1,50 m beim Einsatz vierrädriger Behälter
 - Durchgangswege und Türöffnungen einer Mindestbreite von 0,80 m beim Einsatz zweirädriger Behälter
 - Gebäudedurchgangs- und Türöffnungshöhen von mindestens 2 m
- Türen sind mit einfach zu bedienenden und sicheren Feststellvorrichtungen auszustatten.
- Transportwege sind ausreichend – mindestens mit einer Beleuchtungsstärke von 50 Lux – zu beleuchten. Die Lichtschalter müssen leicht und gefahrlos erreichbar sein.
- Transportwege sind von Hindernissen (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) frei zu halten.

Standplätze

- Behälterstandplätze müssen frei zugänglich, ebenerdig, trittsicher und stufenfrei sein.
- Sie sind ausreichend groß zu bemessen und ermöglichen im Idealfall eine Erweiterung der Nutzung.
- Es ist ausreichend Platz vorhanden, um die Behälter gefahrlos zu erreichen, zu öffnen und zu rangieren. Bei gegenüberstehenden Behältern wird ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten.
- Ein Anheben der Behälter für den Transport ist unzulässig.
- Eine Stufenfreiheit ist bei Kantenhöhen geringer 3 cm gegeben.
- Standplätze sind ausreichend – mindestens mit einer Beleuchtungsstärke von 50 Lux – zu beleuchten. Die Lichtschalter sind gegebenenfalls leicht und gefahrlos erreichbar.

Winterdienst

- Standplätze und Transportwege müssen auf einer Mindestbreite von 1,50 m schnee-, eis- und glättefrei gehalten werden.

Wir beraten Sie gern

ALBA Berlin GmbH

Flottenstraße 7-9
 13407 Berlin
 Tel. +49 30 35182-351
 Fax +49 30 35182-8580
 service@alba.info
 berlin.alba.info

